

Semper ego auditor tantum? nuncquamne reponam
Vexatus toties?

JUVENAL.

Da ich den Abdruck der gegenwärtigen Schrift besorgt habe, so darf ich auf die Nachsicht des Verfassers zählen, wenn ich einige Seiten derselben für mich in Beschlag nehme.

Der General-Advokat, Herr Sandt, der in dem Archiv für das Civil- und Criminalrecht, welches zu Cöln erscheint, Urtheile des Königl. Appellations- = Gerichtshofes und des Königl. Revisions- und Cassationshofes abdrucken läßt, hat in der letzten Zeit drei Prozesse mitgetheilt, die mich persönlich betreffen. *)

Er spricht zuerst von einer Stempel-Contravention, die ich mir hätte zur Last kommen lassen. Solche Contraventionen unterstellen entweder die Absicht, den Staat um die Gebühren betrügen zu wollen, oder eine Unkunde des Gesetzes; keines von beiden kann ich auf mir haften lassen. Ich bemerke daher, daß in dem Akt, der die Stempel-Contravention bilden soll, ich nicht als Kontrahirender Theil erscheine; daß ich denselben, da in einem mir anvertrauten Prozesse Gebrauch davon gemacht werden mußte, auf dem Stempelamt vorgezeigt und ich in dem aufgenommenen Protokoll bloß auf den Grund des §. 12 der Stempelordnung figurire; daß die dritte Kammer des Landgerichts erkannt hat, daß keine Stempel-Contravention

*) Es fällt auf, daß Hr. Sandt, der so manchen Rechtsstreit zur Schau ausstellt, ohne sich darum zu bekümmern, ob die Publizität den prozeßführenden Theilen angenehm oder unangenehm sey, es dem Hrn. Aldenhoven so sehr übel genommen hat, daß dieser seine Meinung als Rechtsgelehrter über den bekannten Rechtsstreit des Hrn. Schaafhausen wider ihn, (Hrn. Sandt) öffentlich ausgesprochen hat. In dem Westphälischen Anzeiger (1824, Nr. 12) recensirt der *Westphalus eremita* die Druckschriften der Hrn. Aldenhoven und Sandt. Er sagt unter andern: »Die letztere Schrift ist durch den Widerspruch des Hrn. Sandt darüber, daß grade Aldenhoven gegen ihn aufgetreten und ihm das Prädikat von geweigert rhat, provoziert. Die Leser werden allerhand Interessantes ndarin entdecken, schwerlich aber durch den Styl sich befriedigt finden; wirklich scheint, daß Hr. v. Sandt hier im »Eifer die Besonnenheit verloren, während Aldenhovens »Schrift kalt und ruhig ist.«

vorhanden sey. *) Da dem Hrn. Sandt die Akten zu Gebot gestanden haben, so hätte er diese Bemerkungen hinzufügen müssen. Uebrigens hatte das Urtheil des Königl. Cassationshofes, womit Hr. Sandt seine Compilation bereichert hat, durch aus keinen Werth für die Abonnementen; denn, daß, nach der Ansicht des höchsten Gerichtshofes, womit auch ich einverstanden war, Stempel-Contraventionen nicht vor die Civilgerichte, sondern vor die Zuchtpolizeigerichte gehören, wußten dieselben schon aus dem Archiv, Band 5, Abth. 2, Seite 110.

Hr. Sandt erwähnt ferner der Recusation, die ich, in einem Disciplinar-Verfahren, gegen das ganze Landgericht eingemittelt habe. Hr. Sandt, der die Prozedur vor Augen hatte, konnte darauf aufmerksam machen, daß, nicht ich, sondern das Landgericht selbst, obgleich es früher eine Recusation der Art für unzulässig gehalten und erklärt hatte, mein Gesuch, um Verweisung vor ein anderes Gericht wegen legitimen Verdachts, an den Königl. Cassationshof geschickt hat; daß ich, bei diesem Gerichtshofe, die Einrede der Inkompetenz entgegen gestellt, und in meiner Denkschrift, mich auf mehrere Urtheile des Cassationshofes zu Paris stützend, ausgeführt habe, daß der Chef der Justiz über solche Recusationen, wenn das Disciplinar-Verfahren bloß wider einen ministeriellen Beamten z. B. wider einen Gerichtsvollzieher, eingeleitet worden, abzuspreechen allerdings befugt sey, aus dem einfachen Grunde, weil das hohe Justiz-Ministerium über Straferkenntnisse, die in Prozessen der Art erfolgen, in letzter Instanz entscheidet; daß aber in Fällen, wo das Disciplinar-Verfahren wider einen Advokaten, gleichviel ob derselbe nur Advokat oder zugleich auch Anwalt sey, **) Statt findet, einzig und allein der Königl.

*) Die Frage war: ob von einem Verkaufe von Mobilien, unter Privatunterschrift, der im J. 1816 auf gesetzmäßiges Stempelpapier geschrieben worden und der nicht in einer bestimmten Frist, wie die Verkäufe der Immobilien und die Pacht- und Miethverträge, der Einregistrierung unterworfen war, dormalen, nach dem §. 43 der Stempelordnung, die vierfachen Gebühren als Strafe entrichtet werden müssen?

**) Man kann als Advokat fungiren, ohne Anwalt zu seyn; man kann aber nicht als Anwalt fungiren, ohne Advokat zu seyn. Der Anwalt ist, wie der Königl. Cassationshof zu Berlin in seinem Urtheil vom 26. Februar 1823 anerkannt hat, der Schatten, das Anhängel des Advokaten, bei dem er auch an den Tisch geht. Hierüber verweise ich auf meine: Akten-

Appellationsgerichtshof, welcher über Disciplinar-Beschlüsse der Landgerichte gegen Advokaten in letzter Instanz zu erkennen hat, über den Werth oder Unwerth der Recusation aburtheilen könne.

Endlich hat Hr. Sandt den Beschluß des Landgerichts vom 26ten Otktober 1822 (gefaßt, wie es verlautet, mit 6 Stimmen gegen 5) in das Archiv aufgenommen — den nämlichen Beschluß, worin, was in den Annalen der französischen Gerichte ohne Beispiel ist, das Landgericht, als untergeordnetes Gericht, sich erlaubt hat, einem, von der höhern Justizbehörde (dem Königl. Appellationsgerichtshofe) im Instanzenzuge erlassenen Urtheile vom 4. Okt. 1822, wodurch ihm befohlen ward, mich meine Amts-Berrichtungen als Advokat und als Anwalt fortsetzen zu lassen, keine Folge zu leisten, und dadurch sich von dem Königl. Cassationshofe, in dem Urtheil vom 26. Febr. 1823, nachstehende Rüge zugezogen hat:

daß, nach allem diesen, da von dem Beschlusse des Landgerichts vom 1. August, sowohl was die Suspension als Advokat, als was die verordnete Vollstreckung überhaupt betrifft, die Berufung zulässig war, dieses Gericht (das Landgericht zu Coblenz) sich der darauf Bezug habenden Entscheidung des Appellationshofes fügen mußte, und, ohne alle Grundsätze der hierarchischen Ordnung zu verletzen, sich kein Urtheil über das Erkenntniß dieser höhern Behörde erlauben, viel weniger in förmliche Opposition setzen dürfte.

Sinsichtlich des Inhalts des Beschlusses vom 26. Otktober 1822 beziehe ich mich auf die oben erwähnten Aktenstücke, 3tes und 4tes Heft, welche auch in den Buchhandel gekommen sind. Als das Landgericht schon amtliche Kenntniß von dem Urtheile des Königl.

stücke, die am 12. und 20. März 1822 zu Kreuz nach stattgehabten Verhaftungen betreffend, 3tes Heft, Seite 119, und 4tes Heft, Seite 171. Das Disciplinar-Verfahren, worin ich die Recusation erklärt habe, hatte übrigens keine unangenehme Folgen für mich; aber meine Bitte, daß in dem Archiv der Oberprokurator nachgesehen werden möchte, ob sich keine Denunciationen und Beschwerden gegen ministerielle Beamten vorfänden, die zu Disciplinar-Verfahren geeignet wären, ward nicht berücksichtigt.

königl. Cassationshofes erhalten hatte, verweigerte es noch immer, mich als Advokat = Anwalt auftreten zu lassen, und ich mußte bei dem königl. Appellations = Gerichtshofe ein zweites Urtheil erwirken, dessen Inhalt von der Art war, daß das Landgericht es nicht wagte, auf seiner Weigerung ferner zu beharren. Durch die provisorische Vollstreckung des Suspensions = Beschlusses — gegen den Buchstaben und den Geist des Gesetzes, gegen den Inhalt der Umschreiben der franz. Justizminister, gegen die Befehle des hohen Justizministeriums zu Berlin vom 29. April, 12. und 19. Juli 1822 — und durch die Nichtbeachtung des angeführten Urtheils des königl. Appellationsgerichtshofes, ist mir, während einer beinahe neunmonatlichen Suspension, ein Schaden von mehr als 3000 Rthlr. zugefügt worden. Familienvater, halte ich es für Pflicht, aufzubieten, was nur immer im Reiche der Möglichkeit liegt, um zu dem Erfasse dieses Schadens zu gelangen. Vor und nach der, über mich verhängten Suspension, enthält kein Suspensions = Beschluß des Landgerichts den Zusatz der provisorischen Vollstreckung. Nur bei mir, der ich in der Criminal = Prozedur von Kreuz = nach, in die man mich nicht verwickeln konnte und die ich in allen ihren Theilen zu einem, für die Beschuldigten günstigen Ausgange geführt habe, feblerleichte Febersünden begangen haben soll, ward jener verhängnißvolle Zusatz gemacht und verwirklicht. Nicht genug, daß ich, durch den Beschluß des Landgerichts vom 1. August 1822 und ohne haltbaren Grund, meine politische Existenz verlieren sollte, ward auch meine persönliche Freiheit gefährdet; denn, in einem Begleitungsschreiben, bei Gelegenheit der Versendung des Suspensions = Beschlusses nach Berlin, gieng man so weit, den Verdacht auf mich zu wälzen, daß ich der Verfasser eines, dritthalb Jahre früher im Constitutionnel erschienenen plumpen Aufsatzes sey. Vergebens habe ich, mich auf das Herkommen unter der franz. Regierung berufend, nach welchem solche Empfehlungsbriefe den Betheiligten ohne alle Schwierigkeit mitgetheilt wurden, bei dem Justizminister Herrn v. Kirchhausen um eine Abschrift des Begleitungsberichtes gebeten; ich habe aber dormalen Hoffnung, daß, in dieser Beziehung, mein Gesuch ein geneigtes Gehör finden dürfte. Mit Unrecht sucht ein deutsches Blatt das Verfahren gegen mich auf das Fehlerhafte der rheinischen Institutionen zu schieben. Die Urtheile des königl. Appellationshofes und des

Königl. Cassationshofes beweisen, daß auf die rheinischen Institutionen keine Schuld zurückfällt. Hätte das Landgericht sich in dem Kreise der bestehenden Gesetzgebung und der vorhandenen Ministerial-Reskripte bewegt, hätte es den Zauberkreis nicht überschritten, so wäre die provisorische Vollstreckung des Suspensions-Beschlusses nicht ausgesprochen, und das Urtheil des Königl. Appellationshofes wäre beachtet worden.

In meiner Druckschrift habe ich die Gründe angegeben, die mich bestimmt haben, vor dem Landgerichte nicht zu erscheinen, unter andern den, daß man mir, vor dem Erscheinungstage, die Einsicht der Akten nicht gestatten wollte, namentlich die Einsicht meiner Briefe an einen Klienten und alten Freund, worin ich, unter besondern Umständen, mehr Vertrauen in einen der Räte, als in 4 andere, geäußert habe. Das Landgericht, anstatt einen Contumacial-Beschluß zu fassen, und mir die Opposition offen zu lassen, fand für gut, sogleich einen Endbeschluß zu verkünden, den ich, da mir die Opposition abgeschnitten war, nur durch die Berufung angreifen konnte.

Mir hat Herr Sandt, gewiß ohne es zu wollen, durch die Publicität, die er dem Beschlusse vom 26. October 1822 gegeben, einen großen Gefallen erzeigt. In den ersten Tagen des Monats April 1823 hielt ich, in Berufsgeschäften, mich in Köln auf. Der General-Prokurator, Herr Bölling, erfuhr, daß ich meine Eingaben bei dem hohen Ministerium der Justiz, den Suspensionsbeschluß des Landgerichts betreffend, namentlich die vom 23. März und 1. April des nämlichen Jahres, worin ich das Verfahren des Landgerichts und der Oberprokurator nach Verdienst gewürdigt habe, zum Drucke befördern wollte. Herr Bölling verlangte, das Manuscript zu lesen. Ich überbrachte es ihm, und er drang mir das Versprechen ab, die Buchdrucker-Presse nicht in Bewegung zu setzen. Mein Versprechen war aber durch den Umstand bedingt, daß auch von keiner andern Seite etwas über meinen Prozeß im Drucke erscheinen dürfte. Ich deutete hierbei auf mein Verhältniß zu Hrn. Sandt und auf das Archiv, welches derselbe, mit Beihilfe mehrerer Advokaten, herausgibt. Herr Bölling erwiederte, daß Herr Sandt ja wissen müßte, daß Disciplinar-Beschlüsse, ihrer Natur nach, nicht zur Oeffenkundigkeit geeignet wären, und daß er, als Herausgeber einer Zeitschrift, von Archivstücken des Parquets nicht willkürlich Gebrauch machen

dürfte. Mein Versprechen bindet mich dormalen nicht mehr, und das Disciplinar-Verfahren wird, sobald ich meine Papiere zurückerhalten habe, gedruckt werden, ganz so, wie ich dasselbe bei dem Chef der Justiz und bei dem Königl. Appellhofe geschildert habe. Mein Versprechen würde ich dem, im vorigen Jahre verstorbenen Herrn Bölling auch noch jetzt gehalten haben. Ich bin nun einmal ein Sklave meines gegebenen Wortes. So habe ich vor einigen Jahren einen Wechsel, den ich, nicht gegen Provision, sondern bloß aus Gefälligkeit acceptirt hatte und der an manchem Mangel der Form kränkelte, beim Verfall bezahlt, ohne es weder zum Proteste, noch zur Klage kommen zu lassen. Das Handelsgericht würde mich, wenn ich die Einrede der Inkompetenz vorgeschützt hätte, nicht haben zur Zahlung verurtheilen können.

Ich ergreife diese Gelegenheit, um einem Gerüchte zu widersprechen, das sich allgemein verbreitet hat. *) Herr Aldenhoven und ich hätten — so heißt es — in einer förmlichen Denunciation, dem General-Procurator Herrn Bölling und dem Oberprocurator Herrn Berghaus übergeben, darauf angetragen, wider Herrn Sandt, wegen folgender Beschuldigungspunkte, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten:

- 1) Einlegung der Gendarmen bei Herrn Font, und Verhaftung desselben in seinem eigenen Hause, vom 22. Dezember 1816 bis zum 6. Januar 1817; **)
- 2) Fassung der Eingabe des Herrn Sandt, bei dem königlichen Cassationshofe, im Oktober 1818;
- 3) Berunglimpfung des Herrn Aldenhoven und anderer Personen, in dem Kästereisystem und in den Ansichten, zwei Druckschriften des Hrn. Sandt;
- 4) Die Denunciation des Herrn Sandt gegen Herrn Aldenhoven, vom 18. Januar 1824, worin Ersterer sagt, Hr. Aldenhoven habe ihn in der Druckschrift, den Wechsel des Hrn. Schaafhausen betreffend, verläumdet, habe ihn in seiner Eiz

*) Dieses Gerücht ist vielleicht daher entstanden, weil im Febr. 1824 die Druckschriften der Herren Sandt, Brewer, Stark und Hartmann, und der Briefwechsel des Letztern mit Stark und Schröder, dem Herrn Bölling übersandt worden sind, oder weil ich, am 16. Jan. d. J., ein Exemplar der Schriften der Herren Stark und Hartmann an den Oberprocurator, Herrn Berghaus, befördert habe.

***) Man sehe hierüber den Criminal-Prozeß gegen Font, gedruckt bei Spig, 2ter Band, Seite 60.

genschaft als Beamter beleidigt, und habe seinen Namen (durch Weglassung des Wörtchens von) beschimpft; *)

b) das Prädikat von, welches Herr Sandt sich zur Ungebühr beigelegt hat; ich sage: zur Ungebühr, weil, auf seine Reklamation, eine Allerhöchste Cabinetsordre, vom 28. Mai 1824, die frühere Verfügung des Staatskanzlers Fürsten

*) Herr Aldenhoven ward, auf den Grund dieser Denunciation, vor das Zuchtpolizeigericht gestellt, aber in beiden Instanzen freigesprochen. Es scheint, daß die Verbreiter des erwähnten Gerüchtes die Art. 191 und 222 der Criminalordnung, oder gar den Art. 373 des Strafgesetzbuchs im Auge gehabt haben. In der Denunciation heißt es, unter andern: »Der zweite Punkt betrifft die mir, hinsichtlich meines Namens, zugesügte Beschimpfung.« Ferner kommt darin folgende Stelle vor: »Und er (Herr Aldenhoven) es hierdurch auf ein Extrem bringen wird, wo der Geist der Parthei sich aller Einwohner der Stadt und der Provinz bemächtigen, und zuletzt ein Verhältniß daraus entstehen wird, das einem ungeheuern Baume gleicht, der seine Aeste weit herum ausdehnt, und welchen auszugraben man eine ganze Gegend durchwühlen müßte.« Wer hätte geglaubt, daß man den vereinigten Friedrich Schiller jemals eines Platzs würbe überführen können? Und doch habe ich diesen großen Geist auf einer solchen Sünde ertappt. Man sehe Schillers Werke, Ausgabe von Gotta, 2ter Band, Seite 421, Zeile 20: »Es gleicht einem ungeheuren Baum, der seine Aeste weit herum mit andern verschlungen hat, und welchen auszugraben man eine ganze Gegend durchwühlen muß.« Dieses Bild hat Schiller unverkennbar dem Herrn Sandt escamotirt. *) Am Schlusse der Denunciation sagt Herr Sandt: »Jedenfalls wiederhole ich meinen ergebensten Antrag: das geeignete gesetzliche Verfahren auf Anwendung der Strafen einleiten zu wollen, welche Herr Aldenhoven für die, mir durch die Druckschrift »Seine Ansicht etc. betitelt, zugesügte, groben Beleidigungen verwickelt hat; und bitte ich dabei, mich von desfalls getroffenen Verfügung geneigtest in Kenntniß setzen zu wollen, indem ich mich darnach richten werde, ob und in welcher Art ich eine Civilklage auf Entschädigung anzustellen haben dürfte.«

Mich dünkt, Herr Aldenhoven könne, wegen der grundlosen Denunciation des Herrn Sandt, dormalen eine gerichtliche Klage gegen denselben erheben, ohne Zweifel mit bestem Erfolge als die Entschädigungsklage wider Hrn. Weis her, womit Herr Sandt in beiden Instanzen abgewiesen worden ist.

*) Curiose Leute, die Advokaten — wollen uns glauben machen, Schiller, der im J. 1805 gestorben ist, hätte dem Herrn Sandt einen Gedanken entwendet, den dieser erst im J. 1824, und zwar verkrüppelt, zu Tage gefördert hat! Note des Segers.

von Hardenberg, wodurch dem Herrn Sandt das Adeltlein von gekrichen worden, lediglich bestätigt hat, auch Herr Sandt, seit geraumer Zeit, aus dem Adelsstande in den Bürgerstand zurückgetreten ist. *)

Ich gebe mein Ehrenwort darauf, daß weder Hr. Albenhoven, noch ich, jemals eine Denunciation in diesem Sinne, sey es bei Hrn. Bölling, oder bei Hrn. Berghaus, eingereicht haben. Auch wird man uns so viel Klugheit und Menschenverstand zutrauen, daß wir dem Hrn. Bölling nicht zugemuthet haben werden, dem Hrn. Sandt, wegen obiger fünf Gegenstände, Unannehmlichkeiten zu machen; auf keinen Fall würden wir es gewagt haben, Justizbeamten vorzugreifen, die wider uns, wegen der Fonk'schen Denks- und Druckschriften, gerichtliche Verfolgungen eingeleitet haben, **) — zu einer Zeit, wo der Urquell aller Gerechtigkeit, der

*) In einer Prozedur gegen ein Frauenzimmer hat vor Kurzem ein Untersuchungsrichter einen Verweisungsgrund vor das Zuchtpolizeigericht darin gesetzt, daß dasselbe sich das Prädikat von gegeben, ohne dazu berechtigt zu seyn. Dieser Justizbeamte bezog sich auf den Art. 259 des Strafgesetzbuchs. Weit gelinder bestraft das Allgemeine Preussische Landrecht (Theil 2, Titel 20, §. 1397) diejenigen, welche sich selbst adeln. Unbegreiflich bleibt es, wie Hr. Sandt, in seiner Druckschrift, da, wo er von seinem Adel spricht, so gewaltig mit dem Fuße stampfen konnte. Sollte vielleicht das Sprüchwort seine Rechte behauptet haben; *ubi desunt argumenta, incipit furor*? Man lese, unter andern, Seite 39 folgende Stelle: »Es ist daher dringend an der Zeit, daß Er. hochfürstliche Durchlaucht schnell einzuschreiten und vor allem den vorrigen Zustand der Dinge (?) in Betreff meiner Namen gerechtfamen (??) wieder her zu stellen (!) geruhen möchten, damit ich nicht in Zeitungen und Flugschriften auch in dieser Hinsicht zum Gegenstand neuer zügelloser Beschimpfungen (?) und Verläumdungen (??) gemacht werde !!!«

Hätte Hr. Sandt, wenn er schon vor der Sündfluth von Adel gewesen wäre, härter anstreten können? Allerdings hat man in öffentlichen Blättern, aber mit vollem Rechte, ihm das Prädikat von bestritten; damals hätte er das adeliche Schild einziehen sollen.

**) Hr. Albenhoven und ich, vor das Zuchtpolizeigericht geladen, wurden in beiden Instanzen freigesprochen. Mir ward, durch 5 Reisen nach Cöln, an *lucrum cessans et damnum emergens*, ein Schaden von mehr als 300 Reichsthaler zugesügt. Ich gebe die Hoffnung nicht auf, denselben ersetzt zu erhalten. Dieser Prozeß wird im Drucke erscheinen; die Beilagen haben schon die Presse verlassen. Deutschland muß doch erfahren, welches Loos man zu Cöln den Vertheidigern des Martyrers Fonk bereiten wollte — den nämlichen Vertheidigern, die, hätten sie weniger gethan, zu Verräthern an ihrer Pflicht

König, den Irrthum des Geschwornengerichts, die Unschuld unsers Schütlings, und mit ihr die Haltbarkeit der vorgebrachten Bertheidigungsmittel, schon proclamirt hatte; zu einer Zeit, wo ganz Europa die Preussischen Unterthanen glücklich pries, daß unter dem gerechten Monarchen der Unschuldige, selbst bei Mißgriffen der Justiz, nicht zu zittern braucht.

Ich, meines Orts, habe niemals einen Groll auf Hrn. Sandt gehabt. In der Sache des Hrn. Fonk mußten Hr. Aldenhoven und ich unsere Schuldigkeit thun, und wir haben die Schranken einer gesetzlichen Bertheidigung nicht überschritten. Daß ich dem Hrn. Sandt nicht das Prädikat von beigelegt, worauf derselbe in seiner Denunciation vom 18. Januar 1824 stichelt, davon liegt der Grund in der, mir angeborenen Kengstlichkeit. Ich befürchtete nämlich

geworden wären; den Bertheidigern, auf welche doch ein Theil des Verdienstes zurückfällt, daß die Jahrbücher der rheinischen Criminahöfe einige blutige Blätter weniger aufzuweisen haben, und daß kein unschuldiges Haupt vom Blutgerüste herabgerollt ist.

Auch die Prozesse gegen Hrn. Aldenhoven, veranlaßt durch die Denunciation des Hrn. Sandt und durch eine Aeußerung des Erstern über den Geheimen Justiz- und Appellationsrath, Hrn. Schmitt, sollen der Publizität überliefert werden. In Beziehung auf den letztern Prozeß bemerke ich bloß, daß der Chef der Justiz eine Untersuchung, im Disziplinarwege, angeordnet hat, wovon das Resultat in folgendem Schreiben an den General-Prokurator Hrn. Bölling enthalten ist:

„Er. Hochwohlgebornen habe ich die Ehre, auf das heute verhaltene Schreiben, den Advokat-Anwalt Aldenhoven betreffend, im Vertrauen ganz ergebenst zu erwiedern, daß ich in der mir aufgetragenen Untersuchung, auf Einsendung der Akten, nur den Auftrag erhalten habe, nach dem Art. 49 des Gesetzes vom 20ten April 1810 zu verfahren, und dem Hrn. Geh. Justiz- und Appellationsrath Schmitt das Mißfallen seiner Er. des Hrn. Justiz-Ministers darüber zu erkennen zu geben, daß er, in der Sache der Gemeinde Congwider den Kaufmann Grach, einen Aufsatz für die Gemeinde angefertigt habe.“

Cöln den 1. Juni 1824.

Der erste Präsident am Ab. App. G. C.
(gez.) D a n i e l s.

Dieses Schreiben ward, in den öffentlichen Sitzungen vom 10. Juli und 8. Dezember 1824, und vom 20. Januar 1825, verlesen. Der Artikel 49 lautet:

Les présidens des Cours impériaux et des tribunaux de première instance avertiront d'office, ou sur le requisitoire du ministère public, tout juge qui compromettra la dignité de son caractère.

daß, wenn die Justiz, wegen des Wörtchens von, eine feindselige Bewegung gegen Hrn. Sandt machen sollte, ich als Mitschuldiger herangezogen werden dürfte, so wie ich dann, weil ich die Beforgung der Censur und der dritten Correctur der Druckschriften des Hrn. Fonk übernommen, der Theilnahme an angeblich darin enthaltenen Verläumdungen beschuldigt und gerichtlich verfolgt worden bin, während dem Hr. Fonk, unangreifbar unter der Regide der bekannten zwei Königl. Cabinetsbefehle vom 28. Juli und 2ten Oktober 1823, und der Buchdrucker und Buchhändler, deren Namen auf den Titelblättern stehen, mit keiner Prozedur behelligt worden sind. Ueber meine freundschaftlichen Sentenzen gegen Hrn. Sandt will ich nur ein Beispiel anführen. Als von dem Todtenzettel, im November v. J. in Köln verbreitet, worin der Sterbfall und die Beerbigung des Adels des Hrn. Sandt angekündigt war, mehrere Exemplare nach Coblenz geschickt wurden, lachte Jeder über den Scherz. Nur ich lachte nicht; ich erklärte sogar das Daseyn des Todtenzettels für eine unchristliche Handlung und erinnerte die Lacher an das Bekannte:

Adlicto non est addenda adlictio —

Betrübte soll man nicht noch mehr betrüben,

G r e b e l,

Advokat-Anwalt zu Coblenz.

Ein Justizbeamter, der die Advokatur niemals ausgeübt, hat, während dem diese Schrift unter der Presse war, geäußert, ich hätte den erlittenen Verlust zu hoch angeschlagen. Ich erwidere: daß im Jahr 1822 meine Praxis bekanntlich eine der ausgebehntesten war; daß ich, als Folge der provisorischen Vollstreckung des Suspensionsbeschlusses und vorzüglich als Folge der Nichtbeachtung des Appellations-Urtheils, alle meine Prozesse, sowohl die am Landgerichte als die am Justizsenat anhängigen, abgeben mußte; daß ich, während der Suspension, weder neue Civil-Prozesse annehmen, noch als Verteidiger bei dem Zuchtpolizeigerichte und bei dem Assisenhofe auftreten konnte. Hiernach mag der Justizbeamte die Berechnung des Schadens aufstellen, der mir zugesügt worden ist. Ich werde denselben zu seiner Zeit nachweisen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.